

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2011-797 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Kämmerei	Datum: 09.06.2011 Einreicher: Bürgermeister	
Antrag des Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen e. V. auf Übernahme der Aufwandsentschädigung, Tourismus-Informationsbüro		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	16.06.2011	Finanzausschuss Bad Kleinen
Ö	22.06.2011	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt die Übernahme der Aufwandsentschädigung für das Tourismus-Informationsbüro für die Monate 07-12/2011, in Höhe von 720,00 €.

Die finanziellen Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt.

Sachverhalt:

Der Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen e. V. stellt den Antrag auf Übernahme der Aufwandsentschädigung für das Tourismus-Informationsbüro in Bad Kleinen, für die Monate 07-12/2011 aufgrund des Wegfalls der Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (1 € Job). Es wird eine Zuwendung von 720,00 € beantragt (entspricht 1,00 €/120 h/monatlich/6 Monate).

Mit diesem Zuschuss soll die Besetzung des Tourismus-Informationsbüros aufrechterhalten werden, was bisher (seit November 2011) aus Reserven und Zuwendungen des Heimat- und Kulturvereins, abgesichert wurde.

Die Unkosten für Telefon, Internet, Porto und Verbrauchsmaterial werden vom Heimat- und Kulturverein übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Bereitstellung von 720,00 € (Produktkonto 28100.54191).

Deckungsmittel sind nicht vorhanden. Die Gemeinde hat keinen ausgeglichenen Haushalt, sie unterliegt dem Haushaltssicherungskonzept und hat die Auflagen zum Haushalt 2011 durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu beachten – „Während des Konsolidierungszeitraums darf sich die Gemeinde Bad Kleinen nicht vertraglich zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten“.

Anlage/n:

Antrag des Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen e. V.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	